

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 14

Kronstadt, 17. Februar

1848.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

Hermannstadt, 12. Febr. Sie haben hier angefragt, ob die ausschließlich auf Sachsenboden wohn- und sesshaften Briefadeligen durch die Worte: „zum Militärdienst ist jeder nicht-adelige Einwohner dieses Landes verbunden,“ im 14. §. der, vermöge 6. Punkt des 21. Landesgesetzes vom J. 1846/7 bekräftigten Weisung über die Stellung der Linientruppen, von der Beschreibung und Loosziehung befreit seien oder nicht.

Der von dem im 1841/3 Landtag gewählten Landtagsausschuß bearbeitete, und dem oben genannten Gesetz sammt Weisung im 1846/7 Landtag zum Grund gelegte Entwurf, hat im 14. §. nachstehende Worte: „jeder Bewohner dieses Landes muß Militärdienst thun und sich zur Loosziehung stellen. Ausgenommen sind aber die Adelligen, weil sie noch der Insurrectionspflicht unterliegen.“

Das Insurrectionsgesetz Approbate Konstitutionen III. Th. 19. Tit. 11. Art. lautet also: „die in Städten wohnenden Adelligen, wenn sie sich der Stadt einverleibt, verpflichtet haben, und die Lasten derselben gleichmäßig tragen, sollen nicht verpflichtet sein zu insurgiren; wenn sie aber auswärtiges (d. i. adeliges) Erbeigenthum haben, müssen sie daher Söldner stellen; und weil das Zuhausebleiben und das sichere Wohnen in städtischen Orten eine große Erleichterung ist, so müssen solche von halbsoviel Vermögen und Adelsgut als die außerhalb wohnenden Adelligen Söldner stellen;“ dann desselben Landesgesetzes 15. Art.: „es steht dem Adelligen frei, aus welchem Wohnort im Comitatus er zur Kriegszeit insurgiren will, sowohl für sich persönlich, als auch bei Stellung seiner Fußgänger und berittenen Söldner; hat er aber nicht nur in einem, sondern in mehreren Comitatus Adelsgüter und Wohnung, doch nur in einem Comitatus wohnt, so muß er dort insurgiren.“

Wie und wo sollen demgemäß die Adelligen in den sächsischen Gerichtsbarkeiten, die mit ihrer ganzen Person, mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Hab und Gut ausschließlich nur auf sächsischem, da-

her unadeligem Boden wohnen und leben, ihre Insurrectionspflicht, durch welche sie gesetzlich allein vom ordentlichen Militärdienst losgezählt werden, ausüben? — Nirgends. Folglich wären solche Adelige auf Sachsenboden eine neue, privilegirtere Adelsklasse wie der hohe und niedere adelig-begüterte Adel in den ungarischen und Szekler Gerichtsbarkeiten; denn Letzterer ist vermöge seiner thatsächlichen persönlichen und Besitzverhältnisse, vermöge Verböczi Trip. 1. 9 §. 5 und der Approb. Konstit. III. Th. 19. Tit. der Insurrectionspflicht unterworfen, während dies die mehrbezeichneten Adelligen auf Sachsenboden nicht sind.

Dazu kommt aber auch Folgendes. Das Landesgesetz Approb. Konstit. III. Th. VII. Tit. 1. Art. sagt: „Wer einen Adelsbrief erhält, muß denselben nicht bloß im Landtag, sondern im Comitatus oder Stuhl zu welchem er gehört, verlautbaren lassen; ... anders hat sein Adelsbrief keine Gültigkeit, wenn die Verlautbarung ein Jahr lang unterblieben ist.“ Eine praktische Anwendung jenes Gesetzes, kraft dessen die Nichtverlautbarung des Adelsbriefes am Wohnort die Rechtsgültigkeit desselben aufhebt, ist im 1792er Landtagsprotokoll S. 315 nachzulesen. Haben die Armalisten in den sächsischen Gerichtsbarkeiten ihre Adelsbriefe in den Stuhls- und Diakritsversammlungen förmlich verlautbart? Können sie das aktenmäßig beweisen? Haben dieselben nach etwa geschehener Verlautbarung die gesetzlichen Proteste der sächsischen Rechte dagegen beseitigt und widerlegt? Wo und wann haben sie diesen Kontraktionsprozeß zu ihren Gunsten zu Ende geführt und gewonnen?

Ferner kann Jedermann in den Landtagsprotokollen nachlesen, daß die Landtagsabgeordneten der sächsischen Nation bei Verlautbarung der Adelsbriefe an unadelige Sachsen immer förmlichen Einspruch gegen damit etwa zu verknüpfende Adelsvorrechte auf Sachsenboden eingelegt haben. Ja, des die Adelsbriefe verleihenden Fürsten Majestät erklärt ausdrücklich in der a. h. Entschlie-ßung vom 20. Juli 1742 P. 25: „In der sächsischen Nation werde die Adelsigung für eine bloße Ehre gehalten, und dadurch Niemand irgend welcher Lasten enthoben.“

Dann schreibt das Landesgesetz Kompil. Konstit. III. Th. 8. Tit. 8. Art. folgendermaßen: „Da Einige

auch die Ungelegenheit gemacht haben, daß sie außer ihren gewöhnlichen Privilegien, auch die Freiheit und das Privilegium extrahirt haben, vom gewöhnlichen Lastentragen frei zu sein; . . . . . ist beschlossen worden, diese Privilegien der ihren Privatnutzen verfolgenden Menschen zu kassiren, damit sie gemeinschaftlich mit den Landesständen die Lasten tragen, der Szekler mit seiner Nation, jede andere Nation mit ihren Nationsgenossen;" und Kompil. Konst. IV. Th. 12. Tit. 2. Art.: „solche Privilegien oder andere Verleihungen, welche . . . . . dem von Alters her angenommenen und gutgeheißenen Gebrauch zuwider zu laufen scheinen, sollen sowohl im Szeklerland, als auch sonst überall aufgehoben werden.“

Was für Adelsvorrechte haben die bloß auf Sachsenboden Besitz habenden Adelligen von Altersher, dem Ufusz gemäß ausgeübt, und welche solcher Rechte üben sie daselbst thatsächlich noch jetzt aus? — Nach der That, und von Rechts- und Gesetzes wegen keine.

Diese ist eine Ansicht über die gethane Anfrage, mit welcher wohl alle der siebenbürgischen Verfassungen, Rechte und Gesetze kundigen einverstanden sein werden.

Háromszeker Marcalversammlung. (Schluß.)

6. Durch H. Verordnung wurde die zwangsweise Erhebung des in der Kreisversammlung vom August 1846 beschlossenen Aufschlags zur Deckung der Tagelder für die Landtagsabgeordneten und die denselben beigegebenen Schreiber untersagt; die Stände blieben in dieser Beziehung bei ihrem früheren Beschluß.

7. Die H. Landesstelle gab bekannt, es hätten Sr. Majestät den in der Kreisversammlung vom August 1846 zur Bestreitung einiger Verstellungen am Stuhlshause gemachten Aufschlag nur von denjenigen zu erheben gestattet, welche sich freiwillig dazu herbeilassen. Die Stände beschloßen vorzustellen, daß, wenn man ihnen zur Bewerkstelligung der nothwendigen Verbesserungen den Aufschlag zu erheben nicht gestatte, der erforderliche Kostenbetrag nach dem Ausweis des Ingenieurs aus der Landeskasse verabfolgt werden möge.

8. Durch den einen der abgelesenen Gesetzartikel verlieren die überzähligen Gerichtsbesitzer das Stimmrecht, es geht somit bei den Untergerichten die erforderliche Zahl von Richtern ab; weshalb die k. Landesregierung gebeten wurde, zu jedem Gerichtsstuhl noch die Stellen zweier Gerichtsbesitzer bei Sr. Majestät zu erwirken, bis zur erfolgenden weitem Bestimmung aber die bisherige Ordnung beibehalten werden.

9. Mit H. Verordnung wurde verfügt: die 10 fl. G.M. nicht übersteigenden Herstellungskosten an den Cordonshütten durch die betreffenden Ortschaften herstellen zu lassen, und diesfällige vom bezüglichen Militäroffizier zu bestätigende Rechnung zur Anweisung des Kostenbetrags zu unterlegen; in Betreff der größeren Bauten aber sei die im J. 1843 vorgeschriebene Modalität zu befolgen. Die H. Landesstelle wurde ersucht, daß da es mehre Ortschaften gebe, welche keinen Heller besäßen,

diesen gestattet werden möge, die 10 fl. betragenden Kosten gegen Verrechnung vom Steuereinnehmer herauszunehmen, welche sodann aus dem Sanitätsfond vergütet werden könnten.

10. Die Kreisversammlung hatte sich im J. 1846 für die Stuhlswundärzte wegen Anschaffung von Sektionsinstrumenten verwendet; es erfolgte eine abschlägige Antwort mit der Weisung, die Wundärzte hätten selbst hierauf Sorge zu tragen; was zur Wissenschaft genommen wurde.

11. In Bezug auf die aus ungesetzlicher Ehe herkommenden Kinder der Töchter von Szekler Soldaten wurde die allerhöchste Verordnung vom J. 1839 zu beobachten anbefohlen, kraft welcher dergleichen uneheliche Kinder nur ergänzungsweise conscribirt und die auf sie fallenden Erbgüter nur Pfandweise benützen können. Es wurde hiegegen vorzustellen beschloßen, daß uneheliche Kinder zu keiner Art von Güterbesitz gelangen könnten.

Am folgenden Tag den 26. Jänner erstattete nach Feststellung des Protokolls die bezüglich der Rekrutenstellung ernannte Commission ihr Gutachten und wurde beschloßen, im Sepsier und Kezdier Stuhl in jedem Bezirke 2 Commissäre zu ernennen, welche die Beschreibung und Loosziehung sammt dem betreffenden Kreisbeamten zu besorgen hätten und wurden in dieser Gemäßheit in allen 4 Stühlen die Commissäre ernannt; zur Assentirungscommission wurden ebenfalls 2 Commissäre gewählt. Die dem Háromszeker Stuhl zugetheilten 122 Rekruten wurden auf die Filialstühle so aufgetheilt, daß Sepsier und Kezdi je einen Theil, Orbai zwei Drittheile und Miklosvár ein Drittheil des rückständigen Drittels stellen sollten; ferner wurden die Rekruten auch auf die einzelnen Ortschaften anrepartirt und den Commissären zur strengsten Pflicht gemacht, sich genau an die diesfalls herausgegebene Instruktion zu halten und zugleich darauf zu achten a) daß nach der noch vor Abhaltung der Kreisversammlung ergangenen Weisung die Geistlichen aller Confessionen und die Ortscommissäre die zur Rekrutenstellung verbindlichen Steuerträger über die ungewollene Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung aufgeklärt, b) die Vorspannleistungen und Intertention für die Commissionen, so wie der Unterhalt der Rekruten aus den Gemeindefassen bezahlt werden sollten. c) wenn ein Dulle oder Beschreibungscommissär erkranken werde, solle der Königrichter einen andern in seine Stelle ernennen, d) die Beschreibungscommissäre hätten die der Rekrutirung unterliegenden Jünglinge in freiwilliger Uebereinkunft dazu zu bewegen, daß sie für die aus ihrer Ortschaft durch das Loos bestimmten Rekruten noch vor der Loosziehung eine Geldunterstützung zusammentragen möchten, welche sodann durch das Waisenamt zu verwalten komme. e) Die Bagabunden sollen vor allem ausgeforscht und mit den die ersten Loosnummern ziehenden Jünglingen nach Kronstadt geschickt werden; sollte sich endlich der Fall ereignen, f) daß die erstern Nummern sichtbar untaugliche Individuen ziehen würden: so sollen auch diese vor die Assentirungscom-

mission gestellt zugleich aber auch diejenigen, welche die folgenden Zahlen gezogen haben in gehöriger Anzahl zur Affentirung nach Kronstadt geschickt werden.

Noch wurden verschiedene Verordnungen und Erlässe von minderer Wichtigkeit verhandelt und zur Wissenschaft genommen; sodann legte die Centralcommission der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft über ihre vorjährige Amtirung öffentliche Rechnung ab, welche gut befunden wurde; es hat übrigens die Beschädigung dieses Stuhls durch Feuer eben in der Nacht vor Neujahr die durch das Schießen eines unbedachten Jünglings in Oberdoholy entstandene Feuersbrunst um mehr wie 4000 fl. Silbermünze erhöht. Ferner kamen noch einige Privatgesuche zur Verhandlung; so unter andern ein Gesuch wegen Errichtung einer zweiten Apotheke in Kezdi-Wassárhely, welches der H. Landesstelle mit Empfehlung einbegleitet wurde. Schließlich wurde der Antrag gestellt, es solle, da der eine gewesene Landtagsabgeordnete B. J. A. in dieser Versammlung nicht erschienen sei und hierüber die Stände auch nicht schriftlich verständigt habe, derselbe aufgefordert werden, in der nächsten Kreisversammlung den Bericht über die Verhandlungen des Landtags abzustatten, welcher Antrag zum Beschluß erhoben ward.

Die Versammlung war sehr zahlreich besucht, die angewachsenen Geschäfte wurden in schöner Ordnung und anständiger Weise abgethan und ohne die geringste Störung und Reibung beendet; so daß die Stände einen schönen Beweis der fortschreitenden Intelligenz und der Achtung vor dem Gesetz auch unter dem zeitweiligen Vorsitz gaben, welcher, nachdem er am dritten Tage den Ständen für ihr ihm geschenktes Zutrauen und die Beobachtung der gehörigen Ordnung und Eintracht seinen Dank ausgesprochen hatte, die Versammlung unter Bebehrufen auflöste.

### Ungarn.

(Fortsetzung der Debatte über das Besteuerungssystem in der Magnatentafel.)

Gr. Kasimir Batthyányi findet an der Motion des Grafen Széchen auszusetzen, daß sie die Wichtigkeit der Haussteuer in Schatten zu stellen trachtet, und das Renuncium auf den Beschluß des vorigen Landtags basiren will. Mit dem Liptauer Obergespan ist auch er geneigt der Haussteuer den Vorzug vor der Landesklasse zuerkennen, und wenn er die Schwierigkeit der Ausführung und die bestehenden Mißbräuche anerkennt, so erwartet er deren Abstellung durch die Deffentlichkeit und die freie Presse. Und so weicht er von der Meinung des Liptauer Obergespans nur da ab wo dieser der Motion beitrifft, während er selbst das Ständenuncium unterstützt. Bischof Konovics: Man könne zwar nicht sagen, daß der ungarische Adel, besonders in neuerer Zeit, nicht bedeutende Opfer für das Landeswohl gebracht, aber einige sich mühsam erhaltende Institute ausgenommen sei das Meiste davon spurlos verschwunden. Ebenso könne man nicht in Abrede stellen, daß der Güteradel

durch die den Unterthanen gewährten Concessionen und Wohlthaten einen gewissen Antheil an den öffentlichen Lasten genommen; allein diese Theilnahme wird ihrer eigenen Beschaffenheit wegen vom Auslande nicht begriffen, der Unterthan aber nimmt diesen Antheil nicht wahr, oder hält ihn für geringfügig; jedenfalls erntet man von ihm keinen Dank dafür. So kommt es, daß man uns in Europa nur mehr den Türken vergleicht, die ihren muselmännischen Stolz darin suchen, daß sie durch den Koran von der Kopfsteuer frei, die allein der arme Raja entrichtet. Es sei daher die Zeit gekommen von dem erfolglosen Subsidienystem auf das der gemeinsamen Besteuerung überzugehen; Opfer zu bringen werden wir bald müde, unsere Schuldigkeit, wenn sie gerecht, erfüllen wir ohne Murren. Se. Exc. erklärt, so wie er jederzeit zu allen das Wohl des Vaterlandes fördernden Opfern bereit war, auch so oft es sich darum handelte dem bisher allein besteuerten Volke seine Lasten tragen zu helfen, mit Freuden in seiner Eigenschaft als Priester und Seelenhirt seine Unterstützung leisten zu wollen. Baron Bela Wentheim will nicht über die Sache im Allgemeinen und die zu ihren Gunsten sprechenden materiellen und geistigen Gründe reden, sondern sich auf das Nuncium der Stände beschränken, das seine volle Begeisterung hat, und der Triumpfbogen für jene Partei ist der auch Redner angehört. Dieser Ständebeschluß ist ein Beweis, daß die Intelligenz aufrichtig die Lösung dieser Frage wünscht, daß die Aristokratie es erkannt hat, daß sie nur durch Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflichten sich in ihrem Ansehen und Einflusse zu erhalten und zu befestigen vermag. Die Aristokratie wünscht aber Redner um jeden Preis erhalten, weil nur durch sie, wenn auch ein Theil derselben sich entnationalisirt hat, die constitutionelle Entwicklung des Vaterlandes im ungar. Geiste bewirkt werden kann. Es ist sein fester Glaube, daß die ungar. Aristokratie zu Grunde gehen und aussterben wird, wenn sie den gegenwärtigen Augenblick nicht begreift und diese Gelegenheit nicht erfaßt; denn in diesem Falle wird jene Klasse welche durch die Allmacht des Geldes ihr am nächsten steht und aus deutschen und fremden Elementen besteht an ihre Stelle treten; und wenn sie auch für die ungar. Nationalität und Zukunft des Landes warm empfinden sollte und möglicherweise gerechte und zweckmäßige Institutionen in's Leben rufen würden, so würde dann doch jenes Land das wir Ungarn nennen, ungarisch zu sein aufhören, und obwohl es möglich, daß die Einwohner dann glücklicher sein würden, so würden sie dennoch den Typus der ungarischen Nationalität nicht repräsentiren. Aber auch noch eine andere Rücksicht macht eine Aenderung des Steuersystems nöthig: die Urbarialablösung die uns allen so sehr am Herzen liegt. Das gegenwärtige System erschwert den Looskauf und entfremdet demselben das Volk, welches nicht weiß, welche andere Lasten es außer den Urbariallasten noch zu tragen hat. Darum fordert er die hohen Magnaten zur Unterstützung der im Nuncium enthaltenen Principien auf, wenn ihn dieses auch nicht vollkommen befriedigt. Der

Redner geht dann auf Würdigung der Schwierigkeiten ein, theilt die Befürchtungen hinsichtlich der möglichen Mißbräuche — nachdem die Erfahrung gezeigt, daß der Perceptor der die Comitatskaffe bestiehlt, nicht Dieb, sondern ein Individuum genannt wird „das in die unglückliche Lage gekommen“ — — aber all dies gehöre zu den Berathungen der Details und der nöthigen Garantien, jetzt handelt es sich darum das Princip der gemeinsamen Lastentragung gesetzlich auszusprechen. Dies Princip will der Redner auch auf die Landeskasse anwenden, denn wird sie nur auf subsidienartige Beiträge gegründet, so kann böser Wille sie leicht wieder stürzen. Was die Verantwortlichkeit betrifft, so wünschte er die Aufstellung constitutioneller Garantien, weniger, um möglichen Mißbräuchen der Beamten zu begegnen, als weil hierdurch der erste Schritt gethan wäre zur Erreichung einer verantwortlichen Regierung. (Schluß f.)

#### Kroatien.

Die am 21. Jannar begonnene Generalcongregation des Warasdinener Comitats war von großem Interesse und äußerst lebhaft. Große Spannung der Gemüther verursachte der Deputirtenbericht, in welchem die Petition berührt wird, die das Agramer Comitats dem Reichstag unterbreitet und darin Beschwerden gegen die croatischen Reichstagsdeputirten und Anderes erhoben. Die Debatten waren stürmisch und fast alle Redner erklärten die Petition für ein böswilliges Machwerk blinder Leidenschaft. Nur zwei Redner ergriffen für die Petition das Wort und Georg v. Dominich beantragte als Anhänger die magyarische Partei, daß die ungarische Sprache auch in Croatien statt der nationalen zur diplomatischen erhoben werden solle. Gustav v. Desegovich, ebenfalls Anhänger der magyarischen Partei bat die Stände in lateinischer Sprache die fragliche Petition zu unterstützen, indem sie dann gewärtigt sein könnten, daß auch das Agramer Comitats die Nationalsprache annehmen werde. Mächtige und patriotische Reden ertönten in der Nationalsprache gegen die Petition und es wurde beschlossen: daß die Wiederlegung der Agramer Petition schriftlich abgefaßt, der Banal-Conferenz und allen heimischen Jurisdiktionen zugestellt, den Landesablegaten aber aufgetragen werde, sich in die Verhandlung der Petition am Reichstage durchaus nicht einzulassen. Hierauf kam nach Verlesung der übrigen Berichte der Landesablegaten das Verfahren der Magyaren in der Spachangelegenheit zur Sprache. Zuerst erhob sich Ivan v. Kukuljevic, der in einem ausführlichen, länger als eine Stunde dauernden Vortrage fast die ganze Geschichte Kroatiens und Ungarns kurz entwickelte, viele aus verschiedenen Archiven entlehnte Diplome und Privilegien der Könige vorlas und endlich erklärte, daß nachdem die Kroaten und Slavonier als eine freie Nation dem Verfahren der Magyaren nicht länger mit ruhigem Gemüthe zusehen kön-

nen, von den Magyaren aber nicht zu hoffen sei, daß sie, von ihren ungerechten Forderungen absehen werden: so solle an alle heimischen Jurisdiktionen und die Banal-Conferenz geschrieben werden daß im Falle die Frage über die magyarische Sprache sowohl von der Stände als Magnatentafel auf eine für unser Vaterland ungerechte und gewaltsame Weise gelöst werden sollte, — unsere Landesablegaten im Namen dieser Königreiche dagegen feierlichen Protest einlegen und, von Sr. Excell. dem Hrn. Banallocumtenenten geführt, sich nach Wien begeben, Sr. Majestät dem Könige, von dessen Gerechtigkeitsliebe und gewissenhafter Einhaltung des auch für diese Königreiche geleisteten Eides man vollkommen und innigst überzeugt ist, unsere Angelegenheiten in homagialer Ehrfurcht anempfehlen und dann nach Hause zurückkehren sollen. Mich v. Kösecec und Franz v. Novak äußerten bezüglich der Abberufung unserer Landesablegaten vom Reichstage eine ganz entgegengesetzte Ansicht, indem sie es für hinlänglich erachten, wenn gegen jedes gewaltsame Verfahren Seitens unserer Landesablegaten Protest eingelegt und aus der Banal-Conferenz an Sr. Majestät remonstrirt wird. Dieser Ansicht waren auch mehrere Andere. Andererseits pflichteten Viele dem Antrage des Hrn. Ivan v. Kukuljevic bei. Die Debatte über diesen Gegenstand dauerte bis 2 Uhr Nachmittags, und da noch viele Redner vorgebracht waren, wurde die Beschlußfassung auf die nächste Sitzung vertagt. — In der Sitzung vom 24. Jänner wurde die Verhandlung fortgesetzt und nach längerer Debatte der Beschluß im folgenden Sinne gefaßt: An alle ungarischen Comitats wird ein energisches Rundschreiben (welches vom Obernotär bereits verfaßt und von den Ständen gutgeheißen wurde) erlassen, und dasselbe auch den heimischen Jurisdiktionen mit der Aufforderung zur Nachahmung zugesandt, so wie auch der Banal-Conferenz zugestellt werden, damit sich die Landesablegaten im Sinne dieses Circulars erklären können. Wenn beim Reichstage beide Tafeln auch ferner so verfahren sollten, so werden sich die Landesablegaten und Magnaten dieser Königreiche unter der Anführung des Banallocumtenenten nach Wien begeben, und von Sr. Majestät Abhilfe und die Bestätigung des Statutes hinsichtlich unserer Nationalsprache, eine besondere Statthaltereiertheilung bei der ungarischen Hofkanzlei für diese Königreiche und die Erhebung der Banal-Tafel zum Range eines Obergerichtes zu erbitten haben. Eine ähnliche Remonstration wird auch von Seite des Comitats Sr. Majestät unterbreitet werden. Unsere heimischen Jurisdiktionen werden zur Unterstützung in der Nationalsprache aufgefordert, sowie auch die Correspondenz mit der Militärgrenze von nun an in croatischer Sprache gepflogen werden. — Die Verdienste unserer Landesablegaten beim ungarischen Reichstage werden in das Protokoll eingetragen, und ihnen der diesfällige Artikel zugestellt werden.

(Agram. Zeitung.)

### Siebenbürgen.

Udvarhely, 26. Jan. Wir haben in unsrer Stadt 3 Gerichtsbarkeiten, die eine ist die bürgerliche oder die des privilegierten Stadttheiles unterm Obergerichter und Magistrat; die zweite ist die adelige oder des Stuhltheiles unterm Zehndmann und weiter unterm Unterkönigsrichter; die dritte ist die des Schlosses unterm einem eigenen Richter und dem Unterkönigsrichter. Der Stadttheil wollte bei der Rekrutenstellung das Gesetz bezüglich der Bagabunden benutzen; es wurde zuerst betreff der auf diesen Theil fallenden zwei Rekruten keine Beschreibung und Loosziehung vorgenommen, sondern man fing 4 Personen als Bagabunden ein und führte sie vor die Assentirungscommission nach Schäßburg; diese schickte sie aber zurück, indem sie dieselben nicht für Bagabunden anerkennen könne. Der Stadtmagistrat hat diesfalls bei der H. Landesstelle geklagt und hält die Eingefangenen seither in Gewahrsam; dies sind die Thatfachen. Wir wollen uns in die Beurtheilung von Dingen nicht einlassen, welche einer höhern Behörde zur Entscheidung vorliegen; hier nur so viel: Der bessere Theil der Stadtbewohner erklärt die Eingefangenen für durch rechtlichen Erwerb lebende Leute, welche sich bloß auf kurze Zeit auf Erwerb von Udvarhely entfernt hätten, sobald sie aber die Loosziehung erfahren, zu diesem Ende nach Hause zurückgekehrt seien. Auch von Seiten der Adelligen dachte man an die Einfangung der Bagabunden ohne Beschreibung und Loosziehung; nachdem dies aber dem Stadttheile nicht gelungen war und vielleicht auch, weil die Commissäre des Stuhls die Beschreibung und Loosziehung verlangten, wurden von dieser Seite keine Bagabunden eingefangen. So lange das Gerücht ging, man wolle das

Rekrutenquantum aus Bagabunden stellen, hielten sich solche Jünglinge, welche wußten, daß sie bei den Vorgesetzten keine Stütze hätten, verborgen und ihre Eltern waren voller Besorgnisse; nachdem man aber die Eingefangenen von Schäßburg zurückgeschickt hatte, wartete und wartet jeder Jüngling und alle Eltern, was das Loos bringen werde. Hieraus wird ersichtlich, daß die Loosziehung zur Beruhigung des Volks viel beiträgt; wenn aber die vermöglichere Bürger der Stadt durch Einfangung von Bagabunden sich frei machen wollen: so werden die Gespenster der alten Rekrutenjagd mit all ihren schädlichen Folgen wieder erstehn. Sollte sich nun auch die Schäßburger Assentirungscommission bezüglich der Anwendung des Gesetzes auf die Bagabunden geirrt haben, was wir aber keineswegs behaupten wollen, so hat sie hiedurch doch für die wohlthätige Wirkung des Rekrutirungsgesetzes viel gethan, und in dieser Beziehung ist ihre angeführte Handlungsweise jedenfalls nur lobenswerth.

### Walachei.

Fürst Bibesco hat am 30. Jan. unter großem Gepränge die Ständeversammlung eröffnet. Die Stände und das zahlreich versammelte Volk haben Se. Durchlaucht mit lautem Lebehochrufen begrüßt.

Der ausgezeichnete und berühmte Stabsarzt Dr. von Meyer ist zum Leibarzt des regierenden Fürsten mit einem monatlichen Gehalte von 1000 Piastern ernannt worden. Hr. v. Meyer behält gleichzeitig auch seine bisher mit großer Umsicht verwaltete Stelle als Inspektor sämmtlicher Militärspitäler, sowohl in der Hauptstadt als auch in dem Fürstenthume bei.

## Kundmachung.

Die Herrn Mitglieder des hiesigen allgemeinen Sparkasservereines werden ersucht, sich zur allgemeinen Jahresversammlung des Vereines am 23. d. M., als an einem Mittwoh, Nachmittag 3 Uhr auf dem Rathhause im Magistratualsitzungsaal einzufinden zu wollen. Kronstadt, am 7. Febr. 1848.

Der hiesige Sparcasse Vorstand.

### Amortisationsbedict.

Bermöge welchem allgemein bekannt gemacht wird, daß das von Simon Kovats der hiesigen ungarisch-orthodoxen Kirche mit Verpfändung seines, in den Walkmühlen No. 113 liegenden Wohnhauses und 3½ Joch Ackerlandes im siebenderfer Felde unter No. 2433, 2471, 2472 und 3474 unterm 21. Mai 1841 über 80 fl. CM. ausgestellte und im hiesigen Grundbuch in tabulirte Obligationen, nachdem solches der Gläubigerin bezahlt worden, in Verlust gerathen sein soll.

Beilage zu No. 14 des siebenb. Wochenblattes.

Sollte jedoch demohngeachtet Jemand dieses Obligatorium in Händen haben und hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch machen wollen, so wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten sich diesfalls um so mehr beim Stadtgericht zu melden, als nach Verlauf dieser Frist das gedachte Obligatorium für Null und nichtig erklärt und auch aus dem Grundbuche ausgelöscht werden wird.

Kronstadt, den 11. Februar 1848.

Das Stadtgericht.

## Bekanntmachung.

Daß am 21. Febr. l. J. als an einem Montag, Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause ein, bei der Raschmacher Walkmühle, im sogenannten Pulvergrund, der obern Vorstadt gelegener bergigter publicer Erdfleck, meistbietend veräußert werden wird.

Kronstadt, am 19. Januar 1848.

Der Magistrat.

In Gemäßheit hoher Gubernialverfügung vom 30. December 1847 Zahl 15144, L. 572 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß Inhabts des unterm 9. November 1847 Hofzahl 5377 entlassenen Hofdekrets zur Besetzung des Lehrstuhles des Kirchenrechtes und der Statistik am Klausenburger Lyceo, welche Stellen mit einem jährlichen Gehalt von 700 fl. C.M. versehen sind, — ein neuer Concurß abgehalten werden soll, welchemnach zur Besetzung des Lehrstuhles der Statistik der 30. März, und zur Besetzung des Lehrstuhls des Kirchenrechtes der 2. März 1848 mit dem Besage anberaumt werden, daß sich alle diejenigen, welche einer dieser Stellen zu erlangen wünschen, zur anberaumten Zeit zu Klausenburg zu melden und daselbst die ihnen vorzuliegenden Fragen in lateinischer Sprache zu beantworten, hierbei aber auch sich über gründliche Kenntniß der ungarischen Sprache auszuweisen haben.

Kronstadt, den 12. Januar 1848.

## Bekanntmachung.

In Folge des Abschlusses der am 8. d. M. abgehaltenen Ausschuß-Versammlung der Kronstädter allgemeinen Pensionsanstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß die Besitzer der folgenden Pensions Versicherungen, außer den schon früher bekannt gemachten Beträgen, an noch nachträglich an Pension pro 1847 zu erheben haben:

No. 108	1846	41 fl.	55 fr.
" 162	"	41 "	55 "
" 55	"	8 "	39 "
" 48	"	47 "	8 " und
" 235	"	47 "	8 " C.M.

Dieselben mögen daher zur Erhebung dieser Beträge sich in der Pensions-Canzlei Dienstags von 9 bis 12, oder von 3 bis 6 Uhr persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten einfinden.

Kronstadt, den 15. Februar 1848.

Die Direction der Kronstädter allgem. Pensionsanstalt.

## Anzeige.

Es wird hiermit bekannt gemacht daß in dem Marktflecken Agnetlen, im Großschenker Stuhle, ein neu und gut eingerichtetes Gast- und Einkehrhaus errichtet worden ist.

## Empfehlung.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre dem geehrten reisenden Publikum seinen neuen Gasthof unter dem Schilde

## „Zum Eilwagen“

in Neusmarkt,

bestens zu empfehlen. Solide, billige Bedienung werden, sowie bisher, auch in seinem neuen Lokale sein unermüdetes Bestreben sein. Geneigten Zuspruches empfiehlt sich

Joseph Harasser.

In der

## J. Michaelischen

Lehr- und Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend

in Hermannstadt hat eben ein neuer Cours begonnen, und es ist somit jetzt die geeignetste Zeit in die Anstalt einzutreten.

Hermannstadt, im Februar 1848.

„Johann Hauers, bürgerl. Instrumentenmacher in Pesth, Theresienstadt Dreitrommelgasse Nr. 405 fertigt alle Gattungen Blechinstrumente, und bittet, die etwaigen Bestellungen entweder bei ihm selbst zu machen, oder bei

Michael Reimesch,  
Conr. in Zeiden.

## Anzeige.

Im Hause der Frau Fenniger in der Purzengasse No. 234 sind zu jeder Zeit Wagen und Pferde auszuleihen.

Ein ordentlicher, mit Zeugnissen und Caution versehener Schenker, wird in eine gute und sehr gangbare Schenke, auf dem hiesigen Platz, vom Michaeli an gesucht. Näheres bei Hrn. Joh. Gött.

## Eine Wohnaelegenheit

in der Johannisneugasse, bestehend in 1 geräumigen Wohnzimmer, 1 Kammer, Küche, Keller und Holzschoppen, ist sogleich monatweise oder halbjährig zu vermieten. Das Nähere ist in der Schwarzgasse bei der Frau Szekeli zu erfragen.

In der Handlung des  
**P. T. CLOMPE**

befindet sich die Niederlage von echt

englisch-neurothem

**Schuss- und Kettengarn.**

Niederlage echt französischer Weine.

Champagner-Weine

von

Xavier Desbordes fils in Avize (Champagne.)

Bordeaux-Weine

in Original-Bouteillen von Desso Mioilhe et Stewart in Bordeaux,

dann Muscat, Lunel, Muscat de Frontignan, Curaçao de Hollande und französische Cognak, sind sowohl en gros als auch in kleineren Parthien zu den billigsten Preisen in der unterzeichneten Niederlage zu haben.

Klausenburg, den 5. Dec. 1847.

Michael Schnell.

Die k. k. a. priv. Metall-Schriften-Fabrik und Kunstgießerei des

**A. Reitlinger in Wien,**

macht hiermit die ergebenste Anzeige, daß sie ihre

**Hauptniederlage für Siebenbürgen**

in der Eisen- und Nürnberger-Waarenhandlung

**Arzt & Giesel,**

zum „goldenen Striegel“ Purzengasse No. 244 in Kronstadt,

eröffnet habe, woselbst Bestellungen auf alle Schriftarten, als Fraktur, Gothisch, englisch Latina und Lapidar mit und ohne Verzierungen, auf Portale, Geschäftsfirmen, Aushängschilder und dgl. anwendbare Buchstaben und Ziffern angenommen und auf das schnellste und billigste besorgt werden.

**G e s u c h.**

Ein Mann im mittleren Alter, der durch mehre Jahre auf einem Dominal-Pachtgute als Provisor die hierzu nöthigen Eigenschaften sich so ziemlich gut an-

geeignet hat, und auf Verlangen auch seine Zeugnisse vorweisen kann; wünscht in dieser Eigenschaft entweder auf einem Dominal- oder Herrschaftsgute angestellt zu werden. Hr. Joh. Gödt gibt die nähere Auskunft.

Im Verlag von

**Wilhelm Németh**

ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

**Kronstädter**

theoretisch-praktische

**Gesanglehre**

für öffentliche Schulen.

Herausgegeben von

**Johann Hedwig,**

Stadtkantor und Musikdirector an der Kathedralkirche in Kronstadt. Elegant geheftet, Preis: 30 fr. CM.

**Zur Nachricht.**

Im verflossenen Jahre ist in unserm Districte, bei der gefertigten Agentenschaft des k. k. privilegierten adriatischen Versicherungsvereines in Triest die Summe von 232607 fl. gegen Brandschaden in Versicherung genommen worden.

Hiefür wurde an Prämien eingenommen 1611 fl. 6 fr. Dagegen wurde an Brandschaden durch mich ausgezahlt:

In Rothbach:

An Johann Thomas 50 fl. — Johann Roth 50 fl. — Thomas Klein 50 fl. — Johann Stein 50 fl. — Stephan Preis 50 fl. — Joh. Klein 50 fl. — Johann Farsch 60 fl. — A. Brenn-  
dörfer 58 fl. 45 fr. Zusammen . 418 fl. 45 fr.

In Zeiden:

An Johann Diener 50 fl. — Georg Depner 100 fl. — Michael Roser 100 fl. — Georg Barf 100 fl. — Johann Friedrich 100 fl. — Johann Stoff 25 fl. — Paul Zeides 25 fl. — Johann Depner 25 fl. — Petrus Majer 25 fl. — Johann Gobe 25 fl. — Georg Aesch 50 fl. Zusammen . 625 „ — „

In Neustadt:

An Johann Dick-Steffes 100 fl. — Michael Spring 100 fl. — Christ. Voltres 100 fl. — Johann Schmidt 100 fl. — Christ. Wagner 100 fl. — Martin Marzell 40 fl. — Petrus Barf 50 fl. — Georg Thois 50 fl.

— Martin Groß 100 fl. — Martin Schwab, sen. 100 fl. — Joh. Groß 100 fl. — Michael Beest 100 fl. — Petrus Klees 100 fl. — Johann Knorr 100 fl. — Petrus Pentek 100 fl. — Johann Kaspar 100 fl. — Johann Dik 100 fl. — Michael Krestels 100 fl. — Marr. Thies 100 fl. — Christ. Tobias 100 fl. — Michael Buchholzer, jun. 100 fl. — Mich. Buchholzer, sen. 100 fl. — Michael Schüg 100 fl. — Johann Stein 50 fl. — Johann Weber 50 fl. — Michael Voltres 50 fl. — Georg Stein 50 fl. — Johann Kloos 50 fl. — Joh. Schmidt 12 fl. 30 fr. — Petrus Voltres, sen. 100 fl. — Petrus Voltres, jun. 100 fl. Zusammen . 2602 fl. 30 fr.

Totalsumme der bezahlten Brandschaden in C. M. 3646 fl. 15 fr.  
**Friedrich Reffel,**  
Agent des k. k. pr. adriatischen Versicherungsvereines in Triest.

**1200 Gulden in CM.** sind gegen sichere Hypothek zu 5 pCt. auszutreiben. Wo? ist zu ertragen in Herrn Wilhelm Németh's Buchhandlung.

**Lotto-Ziehung in Hermannstadt**  
am 16. Febr.

80, 77, 11, 82, 8.

Die nächste Ziehung ist am 26. Februar 1848.